



Hauptstelle, 3100 St. Pölten,
Kremser Landstraße 3
E-Mail: la@noegkk.at
Telefon: 050899-5809 Telefax: 050899-5980
www.noegkk.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1100 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
		AGSV/2011-2102-STN	Hr. Wagner Markus, MA	25.10.2011

Betreff:
Begutachtungsverfahren Kinderbetreuungsgeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse einerseits in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum und andererseits als administrierender Träger des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c Anspruch Grundversorgung und gleichartige Leistungen

Bei dieser Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für subsidiär Schutzberechtigte nach dem Asylgesetz 2005 ist es unerlässlich eine Vorgangsweise hinsichtlich der Prüfung dieser Neuregelung in den Durchführungsbestimmungen (Durchführungserlass zum Kinderbetreuungsgeldgesetz) festzulegen. Einerseits ist zur Gewährleistung einer österreichweiten einheitlichen Vorgangsweise zu definieren, in welcher Form der Nachweis über den Nichtanspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung zu erfolgen hat (beispielsweise zwingende Vorlage eines ablehnenden Bescheides der Grundversorgungsstellen, Orientierung am Anspruch der Familienbeihilfe), andererseits bedarf es einer taxativen Auflistung aller der Grundversorgung gleichartigen Leistungen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2 Andere maßgebliche Einkünfte

Die Einführung des Pauschalzuschlages bei der Berechnung des Zuverdienstes in der Höhe von 30 Prozent bei betrieblichen Einkünften (§ 21 bis § 23 EStG 1988) entspricht einer jahrelangen Forderung des Kompetenzzentrums Kinderbetreuungsgeld

./2

und wird daher befürwortet. Auch die zeitliche Eingrenzung der Möglichkeit eine Zwischenabrechnung bzw. Zwischenbilanz vorzulegen wird positiv bewertet.

Zu § 8b Abs. 1 Z 2

Analog Stellungnahme zu § 8 Abs. 1 Z 2 erster Satz.

Zu § 24a Abs. 3 relevanter Einkommenssteuerbescheid

Bezüglich dieser Änderung (relevanter Steuerbescheid maximal aus dem der Geburt drittvorangegangenen Jahr) wird angemerkt, dass es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen handeln muss, dass diese Anpassung nicht analog bei der Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze (§ 8b) berücksichtigt wurde.

Zu § 31 Abs. 4 Forderungssicherung

Diesbezüglich regt die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse an im Durchführungserlass zum Kinderbetreuungsgeldgesetz objektive Kriterien festzulegen, wann eine Sicherungsstellung zu erfolgen hat und somit eine derartige vorläufige Aufrechnung zu erfolgen hat.

Zu § 32

Die Intention dieser Bestimmung wird seitens der NÖGKK aufgrund der in der Praxis in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Negierung von Seiten der Kassen an Dienstgeber bzw. Versicherte übersandten schriftlichen Mitwirkungs- bzw. Mitteilungsaufforderungen durchaus begrüßt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt sich allerdings die Frage der Sanktionierbarkeit einer derartigen Bestimmung, da es sich – wie sich aus der Zusammenschau mit § 45 KBGG ergibt – hier eindeutig um keine Verwaltungsstrafbestimmung handelt, welche im Übrigen nur von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden könnte, sondern um eine verfahrensrechtliche Sanktion.

Für diese verfahrensrechtliche Sanktion bedürfte es – nach Ansicht der NÖGKK – allerdings einer entsprechenden Grundlage im AVG (im Hinblick auf das Verfahren vor dem Versicherungsträger) bzw. im ASGG (im Hinblick auf das Verfahren vor den Gerichten).

Die Kassen wären daher gezwungen, diesbezügliche Kosten gegen die Versicherte/den Versicherten bzw. gegen die Dienstgeberin/den Dienstgeber zivilrechtlich geltend zu machen, was nicht nur ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko mit sich

- 3 -

brächte, sondern zudem in der Öffentlichkeit für einen Sozialversicherungsträger wohl nicht zu vertreten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ. Gebietskrankenkasse
in St. Pölten
gez. Direktor Gerhard Stoiber